

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK - IV/A/6 (Förderungen der beruflichen Integration behinderter Menschen)

Mag. Dominik Jaklitsch
Sachbearbeiter

Sozialministeriumservice
zH Herrn Amtsleiter HR Dr. Günther Schuster
Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Dominik.Jaklitsch@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866163
Stubenring 1, 1010 Wien

Per E-Mail: post@sozialministeriumservice.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.205.873

Erlass SMS 2020-08 | SMS-Individualförderungen - Sofortmaßnahmen Coronavirus

Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Da aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19 – Pandemie davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen Menschen mit Behinderungen in besonderem Ausmaß treffen, sollen die bestehenden Förderungsinstrumente (Lohnkostenzuschüsse) zum Zweck der Sicherung bestehender Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen aufgestockt und erweitert werden. Zu diesem Zweck wurden seitens der hierfür zuständigen Fachsektion in Zusammenarbeit mit dem Sozialministeriumservice ein Maßnahmenpaket erarbeitet. Ziel ist, den von der derzeitigen Situation betroffenen Unternehmen mit der Zurverfügungstellung eines zusätzlichen, unbürokratisch und rasch abwickelbaren Förderungsangebots einen zusätzlichen Anreiz zur (Weiter-)Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen anzubieten. Nach erfolgter Befassung des ATF-Beirates mittels GZ: 2020-0.206.689 wird das Sozialministeriumservice nunmehr ersucht, die erarbeiteten Maßnahmen umzusetzen.

Die Adaptierungen sind von den Leitgedanken getragen, eine vereinfachte unbürokratische Antragseinbringung, eine vereinfachte Anspruchsberechtigungsprüfung sowie eine rasche Abwicklung und Anweisung der Zuschüsse im Sinne der Serviceorientierung und Unternehmerfreundlichkeit sicherzustellen.

Zur raschen Hilfe und Unterstützung sollen folgende Maßnahmen ausgeweitet bzw. wie folgt adaptiert werden:

Ausweitung und Erhöhung des Arbeitsplatzsicherungszuschusses

- ⇒ Pauschale, antragslose Erhöhung der Förderung der Bestandsfälle um 50% für die Monate April bis inkl. Juni 2020.
- ⇒ Die mögliche Höhe des Zuschusses bei Neugewährungen soll von derzeit rund € 800/Monat (3-fache Ausgleichstaxe) um 50% auf bis zu rund € 1.200 (4,5-fache Ausgleichstaxe) erhöht werden. Dies gilt für Anträge, die bis inkl. 30.06.2020 eingebracht werden. Der erhöhte Betrag soll für eine Dauer von 3 Monaten befristet gebühren.
- ⇒ Für begünstigte Behinderte, die zur Kurzarbeit angemeldet werden, sollen über den Arbeitsplatzsicherungszuschuss die den DienstgeberInnen in dieser Zeit verbleibenden und von der AMS-Kurzarbeitsförderung nicht gedeckten Kosten übernommen werden. Dies gilt für Anträge, die bis inkl. 30.06.2020 eingebracht werden für die Dauer der Kurzarbeit.

Erhöhung des Entgeltzuschusses

- ⇒ Im Falle einer (darzulegenden) Gefährdung des Arbeitsplatzes sollen bestehende Entgeltzuschüsse für die Dauer von 3 Monaten um bis zu 50% erhöht werden. Dies gilt für Anträge, die bis inkl. 30.06.2020 eingebracht werden.

Unterstützung selbständiger Menschen mit Behinderungen

- ⇒ Der bestehende Überbrückungszuschuss, der iHv. € 267/Monat bei einem behinderungsbedingten Bedarf gewährt werden kann, soll begünstigten Behinderten, deren Tätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie bedroht ist, auch ohne Nachweis des behinderungsbedingten Bedarfs zur Verfügung stehen. Dies gilt für Anträge, die bis inkl. 30.06.2020 eingebracht werden für eine Dauer von 3 Monaten.

Diese Maßnahmen sollen in einem ersten Schritt für Anträge die bis 30.06.2020 einlangen Gültigkeit besitzen. Je nach Entwicklung der Pandemie soll eine Verlängerung geprüft werden.

Zu diesem Zweck wird die „Richtlinie Lohnförderungen“ (GZ: BMASGK-44.101/0055-IV/A/6/2019) mit Rückwirkung ab 15.03.2020 vorerst zeitlich befristet bis 30.06.2020, abhängig von den weiteren Auswirkungen und Nachwirkungen sowie arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

A.) Bestandsfälle (bereits laufender Bezug eines Lohnkostenzuschusses gemäß §§ 12 ff.)

(1) Bezug einer Inklusionsförderung oder InklusionsförderungPlus gemäß § 12

- Die Bestimmungen in § 12 bleiben von diesem Erlass unberührt.

(2) Bezug eines Entgeltzuschusses gemäß § 14

- Neben der (bereits dargelegten) Leistungsminderung wäre der bestehende Zuschuss bei Vorliegen einer individuellen Gefährdung des Arbeitsplatzes (wäre von der Fördernehmerin/vom Fördernehmer glaubhaft darzulegen) auf Antrag um bis zu 50% zu erhöhen (höchstens € 1.201,50).
- Förderdauer: Gewährung der Erhöhung für einen befristeten Zeitraum von vorläufig 3 Monaten.
- Die Anweisung hat zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Dies kann auch mittels einer Einmalzahlung/Einmalanweisung des gesamten für die 3 Monate gebührenden Erhöhungsbetrages erfolgen.

(3) Bezug eines Arbeitsplatzsicherungszuschusses gemäß § 15

- Die individuelle Gefährdung des Arbeitsplatzes wird ohne neuerliche Glaubhaftmachung als nach wie vor gegeben angenommen (wurde bereits im ursprünglichen Verfahren zur Gewährung glaubhaft dargelegt und von einer Verbesserung der Situation ist vor dem derzeitigen Hintergrund nicht auszugehen).
- Förderhöhe: Pauschale, antragslose Erhöhung des bereits laufenden Arbeitsplatzsicherungszuschusses um 50% (auf höchstens € 1.201,50 – 4,5-fache Ausgleichstaxe - monatlich).
- Förderdauer: Gewährung der Erhöhung für einen befristeten Zeitraum von vorläufig 3 Monaten.

- Die FördernehmerInnen wären hierüber zu informieren und der Betrag ehestmöglich anzugeben. Dies kann auch mittels einer Einmalzahlung/Einmalanweisung des gesamten für die 3 Monate gebührenden Erhöhungsbetrages erfolgen.

B.) Neufälle (noch kein Bezug eines Lohnkostenzuschusses des SMS)

(1) Neuantrag auf Inklusionsförderung oder InklusionsförderungPlus gemäß § 12

- Die Bestimmungen in § 12 bleiben von diesem Erlass unberührt.

(2) Neuantrag auf Entgeltzuschuss oder Arbeitsplatzsicherungszuschuss gemäß §§ 14, 15

- Der Antrag auf einen Entgeltzuschuss ist in einen Antrag auf einen Arbeitsplatzsicherungszuschuss umzudeuten, da eine individuelle Gefährdungslage aufgrund der derzeitigen Situation anzunehmen ist.

Ausnahme: bei nicht augenscheinlich gefährdeten Branchen (z.B. Lebensmittelbranche) wäre, außer es wird im individuellen Fall die Gefährdung des Arbeitsplatzes glaubhaft vorgebracht, ein Entgeltzuschuss in regulärer Höhe nach den bisherigen Voraussetzungen zu prüfen.

- Förderhöhe: Die maximale Förderhöhe des Zuschusses ist für Anträge die bis inkl. 30.06.2020 einlangen für die ersten drei Monate um 50% höher als beim regulären Arbeitsplatzsicherungszuschuss (höchstens € 1.201,50).
- Förderdauer: Die erhöhte Förderung wäre vorerst für 3 Monate zu gewähren.

(3) Neuantrag bei Kurzarbeit – Antrag auf Entgeltzuschuss oder Arbeitsplatzsicherungszuschuss gemäß §§ 14 und 15

- Ein Arbeitsplatzsicherungszuschuss bei AMS-gefördeter Kurzarbeit ist – abweichend vom bestehenden Arbeitsplatzsicherungszuschuss – nur bei **begünstigten Behinderten** möglich.
- Ein Arbeitsplatzsicherungszuschuss darf nur gewährt werden, sofern im jeweiligen Bundesland keine Anrechnung auf die AMS-Kurzarbeitsbeihilfe erfolgt.
- Die Bedrohung des Arbeitsplatzes wird aufgrund des Antrages auf Kurzarbeit ohne neuere Glaubhaftmachung als gegeben angenommen.

- **Förderhöhe:** individuell abhängig in der Höhe des Lohnkostenanteils, der der Dienstgeberin/dem Dienstgeber nach Abzug der AMS-Kurzarbeitsförderung für die Zeit der Kurzarbeit verbleibt.
- **Förderdauer:** Gewährung für die Dauer der AMS-geförderten Kurzarbeit.
- Auf die klare Abgrenzung zwischen dem Arbeitsplatzsicherungszuschuss und der AMS-Kurzarbeitsbeihilfe gemäß § 37b Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994 idGf. wird hingewiesen:

Förderzweck der AMS-Kurzarbeitsbeihilfe:

Vermeidung von Arbeitslosigkeit infolge vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten und damit die weitgehende Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes der Unternehmen durch den teilweisen Ersatz der Aufwendungen der Dienstgeberinnen und Dienstgeber wegen Arbeitszeitausfalles (§ 37b Abs. 3 AMSG). **Die Kurzarbeitsbeihilfe wird in Pauschalsätzen je Ausfallstunde gewährt.**

Förderzweck des Arbeitsplatzsicherungszuschusses:

Hebung des Anreizes der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt und damit Verbesserung der nachhaltigen Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne einer Erlangung und Sicherung einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit (§ 10). **Der Arbeitsplatzsicherungszuschuss im Falle von Kurzarbeit wird – im Gegensatz zur Kurzarbeitsbeihilfe – nicht für die Ausfallstunden, sondern für die Anwesenheitsstunden** (also jene Stunden, die die/der Beschäftigte weiterhin im Betrieb tätig ist) **gewährt.**

- Um allfälligen regionalen Vollzugsunterschieden vorzubeugen wäre von den jeweiligen Landesstellen darauf zu achten, dass entsprechend der unterschiedlichen Zwecke keine gegenseitige Anrechnung auf die jeweilige Fördersumme erfolgt. Sollte es hierbei in der Praxis zu uneinheitlichen Vorgangsweisen seitens des AMS kommen, wäre das BMSGPK ehestmöglich zu informieren.

C.) Unterstützung von selbständig erwerbstätigen Menschen mit Behinderungen (Gewährung eines Überbrückungszuschusses für Selbstständige gemäß § 16 nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen)

- Begünstigte Behinderte können bei Gefährdung der selbständigen Tätigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie (wäre bei Antragstellung glaubhaft darzulegen) ohne dem bisherigen Kriterium, dass die Notlage aufgrund eines behinderungsbedingten Mehraufwandes besteht, einen Überbrückungszuschuss bekommen.

Anmerkung: Es wird davon ausgegangen, dass dieser Personengruppe auch ein nicht rückzahlbarer Zuschuss aus dem Härtefall-Fonds der Wirtschaftskammer Österreich für Selbstständige gewährt wird. Dieser wäre, da es sich hierbei um eine Einmalzahlung handelt, nicht auf den Überbrückungszuschuss anzurechnen. Die akute Bedrohungssituation wäre jedoch auch vor dem Hintergrund des gewährten Zuschusses aus dem Härtefall-Fonds der Wirtschaftskammer Österreich zu bewerten.

- Förderhöhe: monatlich pauschal in Höhe der einfachen Ausgleichstaxe (€ 267).
- Förderdauer: Gewährung für einen befristeten Zeitraum von vorläufig 3 Monaten.

Das Sozialministeriumservice wird ersucht, ehestmöglich die erforderlichen Adaptierungsarbeiten in der Datenbank Be-FIT zu veranlassen.

Obgleich eine möglichst unkomplizierte und rasche Antragstellung wie auch Antragsprüfung und damit verbunden einfache Antragsgestaltung sichergestellt werden soll, bedarf es nicht zuletzt aufgrund der Unkenntnis hinsichtlich der Dauer des Bestehens der derzeitigen Situation valider Daten hinsichtlich der beantragten Leistungen. Dahingehend wird ersucht, eine gewohnte Erfassung im System und Legung eines monatlichen Statistikberichts sicherzustellen. Diese hat analog zu den sonstigen Meldungen des Sozialministeriumservice die wesentlichen Parameter zu beinhalten (wie insb. Bundesland, Geschlecht, Branche, ...). Die genauen Parameter sollen in Abstimmung mit der Abteilung IV/A/6 festgelegt werden.

Das Sozialministeriumservice wird ersucht, dem Sozialministerium regelmäßig (jeden Freitag) eine verkürzte Meldung über das Ausmaß der Inanspruchnahme der Förderungen zu erstatten. Diese hat zu beinhalten:

- Anzahl eingelangte Anträge getrennt nach Leistungsart und Bundesland
- Anzahl genehmigte Anträge getrennt nach Leistungsart und Bundesland
- Höhe der gewährten Fördersumme getrennt nach Leistungsart und Bundesland

Die Amtsleitung wird ersucht, die Landesstellen des Sozialministeriumservice ehestmöglich darüber in Kenntnis zu setzen und dem Erlass die Beilage „Übersicht Sofortmaßnahmen“ anzuschließen.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

22. April 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Alexander Miklautz

Elektronisch gefertigt

